Verkaufsbedingungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern

BuenaVista Cars GmbH | Stand November 2026

1 Geltung der Bedingungen

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten für Fahrzeugverkäufe der BuenaVista Cars GmbH (nachfolgend „wir“) ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Besteller“), die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Der Besteller versichert mit seiner Bestellung, als Unternehmer zu handeln, und weist dies auf unser Verlangen nach, insbesondere durch Gewerbenachweis, Handelsregisterauszug oder gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Verkaufsbedingungen gelten in der bei Vertragsschluss einbezogenen Fassung auch für künftige gleichartige Geschäfte mit demselben Besteller.

(2) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich zustimmen. Die vorbehaltlose Vertragsdurchführung stellt keine solche Zustimmung dar.

(3) Individuelle Vereinbarungen haben unabhängig von ihrer Form Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Soweit hierin nichts anderes bestimmt ist, genügt für vertragliche Erklärungen Textform, insbesondere E-Mail. Der Umfang der Vertretungsmacht unserer Mitarbeiter richtet sich nach den erteilten Vollmachten und den gesetzlichen Vorschriften. Zusagen außerhalb ihrer Vertretungsmacht bedürfen unserer Genehmigung. Die Vertretungsmacht unserer Geschäftsführer und Prokuristen sowie gesetzliche Grundsätze der Rechtsscheinhaftung bleiben unberührt. Gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt.

(4) Incoterms® gelten nur, wenn im jeweiligen Vertrag eine konkrete Klausel einschließlich des benannten Ortes ausdrücklich vereinbart ist. Soweit dabei keine andere Fassung bezeichnet wird, gelten die Incoterms® 2020. Ohne eine solche Vereinbarung gelten insbesondere die Ziffern 7 und 13.

(5) Werktage im Sinne dieser Bedingungen sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage an unserem Geschäftssitz.

2 Vertragsschluss und Fahrzeugbeschreibung

(1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Zwischenverkauf bleibt nur bis zum Vertragsschluss vorbehalten. Die verbindliche Fahrzeugbeschaffenheit richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen, insbesondere der im Kaufvertrag in Bezug genommenen Fahrzeugbeschreibung. Angaben zu Ausstattung, technischen Merkmalen, Modellbezeichnungen und sonstigen Fahrzeugdaten, die auf Informationen des Herstellers, Importeurs, Vorlieferanten oder elektronischen Fahrzeugdatenbanken beruhen, werden nur dann als Beschaffenheit vereinbart, wenn sie im Kaufvertrag ausdrücklich als solche bezeichnet oder eindeutig als Vertragsbestandteil in Bezug genommen werden. Individuell ausdrücklich vereinbarte Fahrzeugmerkmale und konkrete fahrzeugbezogene Abweichungsvereinbarungen bleiben unberührt.

(2) An nicht öffentlich zugänglichen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns bestehende Eigentums- und Urheberrechte vor. Vertrauliche Unterlagen dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden; die Weitergabe an beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater bleibt zulässig.

(3) Eine Bestellung können wir innerhalb von zwölf Werktagen nach ihrem Zugang durch Annahmeerklärung in Textform oder durch Lieferung annehmen. Die Frist beginnt am Tag nach Zugang der Bestellung. Nehmen wir die Bestellung nicht an, unterrichten wir den Besteller unverzüglich.

(4) Ob ein Fahrzeug als Neu- oder Gebrauchtfahrzeug verkauft wird, richtet sich nach der vereinbarten Fahrzeugbeschreibung. Als „abgelesener Tachostand“ bezeichnete Kilometerangaben geben den Stand des Wegstreckenzählers wieder und stellen für sich allein keine Zusage der tatsächlichen Gesamtlaufleistung dar. Abweichende individuelle Vereinbarungen bleiben unberührt. Uns bekannte Abweichungen zur tatsächlichen Laufleistung sowie konkrete Hinweise auf Manipulationen werden offengelegt. Angaben zum Batteriezustand werden, sofern vereinbart, mit Messdatum und Messgrundlage dokumentiert. Eine Beschaffenheitsvereinbarung begründet allein noch keine Beschaffenheitsgarantie; maßgeblich ist der Inhalt der Erklärung.

(5) Bei Importfahrzeugen kann eine Herstellergarantie bereits mit einer Zulassung oder Auslieferung im Ausland begonnen haben. Ob eine Herstellergarantie einschließlich einer bestimmten Restlaufzeit zur geschuldeten Beschaffenheit gehört, richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften. Umfang, räumlicher Geltungsbereich und Inanspruchnahme einer bestehenden Herstellergarantie richten sich nach den jeweiligen Garantiebedingungen. Eine eigenständige Garantie für die Leistungsfähigkeit des Herstellers übernehmen wir nur bei entsprechender Zusage. Die gegen uns bestehenden Mängelrechte werden durch eine Herstellergarantie nicht eingeschränkt.

(6) Der Umfang digitaler Fahrzeugfunktionen richtet sich nach der vereinbarten und gesetzlich geschuldeten Beschaffenheit. Zusätzliche herstellerseitige Dienste, insbesondere Fahrzeug-Apps, vernetzte Dienste und Navigationsabonnements, können von regionaler Verfügbarkeit, technischen Voraussetzungen, einem Nutzerkonto oder gesonderten entgeltlichen Verträgen mit dem Diensteanbieter abhängen. Maßgeblich sind die für das jeweilige Fahrzeug einbezogenen Leistungsbedingungen und individuellen Vereinbarungen. Durch diese Klausel wird keine eigenständige Zusage einer bestimmten Laufzeit oder dauerhaften Verfügbarkeit zusätzlicher Dienste begründet.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis einschließlich vereinbarter Nebenleistungen nach Zugang der Rechnung und Mitteilung der vertragsgemäßen Lieferbereitschaft fällig, frühestens jedoch zum vereinbarten Liefertermin, und vor Übergabe oder Versand zu leisten. Vereinbarte Anzahlungen werden abgezogen. Eine frühere vollständige Vorauszahlung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das in der Rechnung bezeichnete Geschäftskonto; Barzahlung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Gesetzliche Einreden und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

(2) Bei Fahrzeugen, die wir zur Erfüllung des Vertrags erst beschaffen, kann im Kaufvertrag eine angemessene Anzahlung vereinbart werden. Höhe und Fälligkeit sind dort festzulegen. Ohne eine solche Vereinbarung besteht keine Anzahlungsverpflichtung. Die Anzahlung wird auf den Kaufpreis angerechnet.

(3) Fahrzeug, Schlüssel, ausländische Zulassungsbescheinigung, COC-Papier und sonstige Fahrzeugdokumente werden erst nach vollständigem Zahlungseingang übergeben oder versandt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte und Einreden des Bestellers bleiben unberührt. Jede Partei trägt die Entgelte ihres eigenen Zahlungsdienstleisters.

(4) Überweisungen sollen von einem auf den Besteller lautenden Konto erfolgen. Zahlungen Dritter bedürfen unserer vorherigen Zustimmung; vereinbarte Barzahlungen bleiben zulässig. Änderungen unserer Bankverbindung bestätigen wir zusätzlich über einen von der Änderungsmitteilung unabhängigen Kommunikationsweg. Bei Mitteilung einer abweichenden Bankverbindung hat der Besteller diese vor Zahlung über bereits bekannte oder unabhängig ermittelte offizielle Kontaktdaten zu verifizieren. Ob eine Zahlung Erfüllungswirkung hat und welche Ansprüche bei einer fehlgeleiteten Zahlung bestehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Verantwortlichkeit für eigene Pflichtverletzungen und gesetzliche Gegenansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

(5) Die konkrete Preisangabe und Umsatzsteuerbehandlung ergeben sich aus Angebot und Kaufvertrag. Soweit nicht anders gekennzeichnet, verstehen sich Preise netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Eine gegebenenfalls angewandte Differenzbesteuerung wird kenntlich gemacht; sie berechtigt nicht zum gesonderten Umsatzsteuerausweis. Versand-, Transport- und sonstige Zusatzleistungen werden nur in vereinbartem Umfang gesondert berechnet.

(6) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verzugszinssatz für Entgeltforderungen beträgt 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die gesetzliche Verzugspauschale von 40 Euro und Ansprüche auf Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens bleiben unberührt. Die Pauschale wird auf geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit dieser in Kosten der Rechtsverfolgung besteht.

(7) Bei Zahlung durch Überweisung ist für die Erfüllung der Zahlungspflicht die Gutschrift auf unserem angegebenen Geschäftskonto maßgeblich, über die wir verfügen können. Die Vorlage eines Überweisungsauftrags oder Zahlungsbelegs ersetzt den Zahlungseingang nicht.

(8) Bei einer als steuerfrei vorgesehenen innergemeinschaftlichen Lieferung oder Ausfuhrlieferung hat der Besteller die in seinem Verantwortungsbereich liegenden, für die Prüfung und den Nachweis der Steuerbefreiung erforderlichen zutreffenden Angaben und die jeweils steuerrechtlich erforderlichen oder von uns zur Nachweisführung benötigten Belege innerhalb einer von uns mitgeteilten angemessenen Frist bereitzustellen. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen betrifft dies insbesondere eine gültige ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie die Mitwirkung am Nachweis des Gelangens des Fahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat. Bei Ausfuhrlieferungen betrifft dies insbesondere die Mitwirkung am Ausfuhrnachweis, soweit die Ausfuhr durch den Besteller oder dessen Beauftragten erfolgt. Änderungen maßgeblicher Angaben, des Bestimmungsorts oder der Verbringung sind unverzüglich mitzuteilen. Unsere eigenen steuerlichen Prüfungs-, Nachweis- und Erklärungspflichten bleiben unberührt.

(9) Ausschließlich bei als steuerfrei vorgesehenen innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Ausfuhrlieferungen, bei denen der Besteller oder sein Beauftragter das Fahrzeug abholt, können wir eine Sicherheit für ein noch bestehendes Umsatzsteuerrisiko verlangen. Die Sicherheit ist auf die bei Versagung der Steuerbefreiung voraussichtlich anfallende deutsche Umsatzsteuer begrenzt. Bereits hierfür gezahlte Umsatzsteuerbeträge oder Sicherheiten werden angerechnet. Höhe und Grund teilen wir vor der vereinbarten Abholung rechtzeitig in Textform mit. Die Sicherheit wird unverzüglich freigegeben, sobald die Voraussetzungen der Steuerbefreiung hinreichend nachgewiesen sind oder das gesicherte Risiko anderweitig entfällt. Sie stellt keine zusätzliche Kaufpreiszahlung dar.

(10) Die nach Absatz 8 vom Besteller beizubringenden Belege sind grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen nach Übergabe vorzulegen. Ist dies aus vom Besteller nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, hat er uns unverzüglich zu informieren; die Frist wird angemessen verlängert. Liegen die erforderlichen Belege auch nach Ablauf einer anschließend von uns gesetzten Nachfrist von zwei Wochen nicht vor, sind wir berechtigt, die Lieferung als steuerpflichtig zu behandeln, die Umsatzsteuer gemäß Absatz 5 gegen Erteilung einer entsprechenden Rechnung nachzuberechnen und mit der Sicherheit nach Absatz 9 zu verrechnen, soweit die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht anderweitig nach den steuerrechtlichen Vorschriften nachgewiesen sind. In der Nachfristsetzung weisen wir auf diese Folgen hin. Eine noch nicht verrechnete Sicherheit darf nur insoweit einbehalten werden, als das gesicherte Umsatzsteuerrisiko fortbesteht. Werden die erforderlichen Nachweise später erbracht und ist die Steuerbefreiung danach steuerrechtlich anzuerkennen, berichtigen wir die Rechnung und erstatten den nachberechneten Umsatzsteuerbetrag beziehungsweise geben die Sicherheit unverzüglich frei. Verletzt der Besteller seine Mitwirkungspflichten schuldhaft, richtet sich ein Ersatzanspruch wegen hierdurch verursachter Steuern und steuerlicher Nebenleistungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Unser Mitverschulden und unsere Schadensminderungspflicht werden berücksichtigt; eine doppelte Erstattung ist ausgeschlossen.

(11) Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen und nur wegen solcher Gegenforderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Dies gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, insbesondere wegen Mängeln oder teilweiser Nichterfüllung.

4 Lieferung und Mitwirkungspflichten

(1) Der Umfang der Lieferung ergibt sich aus dem Vertrag und der vereinbarten Fahrzeugbeschreibung. Abweichungen von vereinbarten Fahrzeugmerkmalen bedürfen einer Vereinbarung mit dem Besteller.

(2) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Im Übrigen handelt es sich um voraussichtliche Termine. Individuelle Terminvereinbarungen haben unabhängig von ihrer Form Vorrang. Wird ein voraussichtlicher Liefertermin wesentlich überschritten, kann der Besteller uns in Textform zur Mitteilung eines aktualisierten voraussichtlichen Liefertermins auffordern. Gesetzliche Rechte des Bestellers sowie Ziffer 5 bleiben unberührt.

(3) Bei Bestellungen mehrerer Fahrzeuge sind Teillieferungen zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind und keine unzumutbaren zusätzlichen Kosten verursachen. Gelieferte Fahrzeuge können gesondert in Rechnung gestellt werden.

(4) Der Besteller erbringt die vereinbarten, für die Lieferung erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig. Eine hierauf beruhende Verlängerung einer Lieferfrist tritt nur ein, soweit eine ausbleibende Mitwirkung die Lieferung tatsächlich verzögert. Wir teilen die Auswirkungen unverzüglich mit.

(5) Werden wir trotz rechtzeitig abgeschlossenen, deckungsgleichen Beschaffungsgeschäfts mit einem zuverlässigen Lieferanten nicht beliefert, dürfen wir vom betroffenen Vertrag zurücktreten, wenn wir die Nichtbelieferung nicht zu vertreten und kein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Wir informieren den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit und erstatten bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich. Bei nur vorübergehenden Hindernissen gilt Ziffer 5.

(6) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, stehen uns die Rechte nach § 321 BGB zu. Ein Rücktritt setzt die gesetzlichen Voraussetzungen voraus, insbesondere eine erforderliche erfolglos gesetzte angemessene Frist zur Gegenleistung oder Sicherheitsleistung.

5 Verzögerungen der Lieferung

(1) Höhere Gewalt und andere bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, von uns nicht zu vertretende und auch durch zumutbare Maßnahmen nicht abwendbare Hindernisse verlängern die Lieferfrist um die Dauer ihrer tatsächlichen Auswirkungen zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dies gilt für Hindernisse bei Zulieferern nur unter denselben Voraussetzungen. Wir informieren den Besteller unverzüglich über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Behinderung.

(2) Dauert ein solches Hindernis länger als zwei Monate über den vereinbarten Liefertermin hinaus an, kann jede Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils zurücktreten. Auf diesen Teil entfallende Vorauszahlungen werden unverzüglich erstattet. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte, insbesondere bei Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag, bleiben unberührt.

(3) Bei Lieferverzug kann der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Rechte geltend machen. Fälle, in denen eine Fristsetzung gesetzlich entbehrlich ist, insbesondere bei einem entsprechenden Fixgeschäft, bleiben unberührt. Für Schadensersatz und Aufwendungsersatz gilt Ziffer 9.

6 Abnahme und Abholung des Fahrzeugs

(1) Der Besteller hat das Fahrzeug innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übergabeort abzunehmen, sofern kein anderer Termin vereinbart ist. Die Frist beginnt nicht vor dem vereinbarten Liefertermin und setzt die vertragsgemäße Bereitstellung voraus. Innerhalb dieser Frist kann der Besteller das Fahrzeug prüfen. Gesetzliche Rechte wegen nicht vertragsgemäßer Leistung bleiben unberührt.

(2) Nach Ablauf der nach Absatz 1 maßgeblichen Abholfrist und Eintritt des Annahmeverzugs können wir für die weitere erforderliche Aufbewahrung pauschal 15 Euro je Kalendertag verlangen, unabhängig davon, ob das Fahrzeug bei uns oder bei einem Dritten verwahrt wird. Umsatzsteuer wird nur zusätzlich berechnet, soweit sie gesetzlich anfällt. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Die Berechnung endet mit der Abholung oder dem früheren Wegfall der Voraussetzungen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt; soweit sie denselben Aufwand oder Schaden betreffen, wird die Pauschale angerechnet.

(3) Kommt der Besteller seiner fälligen Abnahme- oder Zahlungspflicht nicht nach, können wir ihm eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf unter den gesetzlichen Voraussetzungen zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Gesetzliche Fälle der Entbehrlichkeit einer Fristsetzung, insbesondere die ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung, bleiben unberührt.

(4) Steht uns in den Fällen des Absatzes 3 wegen Nichtabnahme oder Nichtzahlung Schadensersatz statt der Leistung zu, können wir diesen bei Neufahrzeugen mit 15 % und bei Gebrauchtfahrzeugen mit 10 % des vereinbarten Nettokaufpreises pauschalieren. Der Schadensersatz ist höher anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen, und niedriger, wenn der Besteller einen geringeren oder fehlenden Schaden nachweist. Eine doppelte Berechnung von Schadenspositionen ist ausgeschlossen; bereits gezahlte Standkosten werden angerechnet, soweit derselbe Aufwand oder Schaden erfasst wird.

(5) Ein zusätzliches freies Stornierungs- oder vertragliches Widerrufsrecht besteht nur, wenn es vereinbart wurde. Gesetzliche Rücktritts-, Widerrufs- und sonstige Lösungsrechte bleiben unberührt. Eine darüber hinaus auf Wunsch des Bestellers erfolgende Aufhebung oder Änderung des Vertrags bedarf unserer Zustimmung. Die Bedingungen, insbesondere ein Ausgleich entstandener Kosten und Nachteile, werden im Einzelfall vereinbart.

(6) Bei Übergabe sollen Fahrzeugzustand, Kilometerstand, übergebene Schlüssel, Dokumente und Zubehör in einem Übergabeprotokoll festgehalten werden. Die Unterzeichnung des Protokolls bewirkt für sich allein keinen Verzicht auf bestehende Mängelrechte.

(7) Bei Abholung durch einen Beauftragten des Bestellers ist dessen Identität und Berechtigung zur Entgegennahme des Fahrzeugs nachzuweisen. Hierfür genügt grundsätzlich eine dem Fahrzeug zuordenbare Abholvollmacht in Textform in Verbindung mit einem geeigneten Identitätsnachweis. Bei berechtigten Zweifeln an Identität oder Beauftragung dürfen wir die Übergabe bis zur unverzüglichen Klärung zurückstellen. Wir teilen dem Besteller die Gründe und die zur Klärung erforderlichen Nachweise unverzüglich mit.

7 Erfüllungsort und Gefahrübergang

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird das Fahrzeug an unserem Geschäftssitz zur Abholung bereitgestellt. Für den Erfüllungsort der Nacherfüllung gilt Ziffer 8 Absatz 3.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Übergabe auf den Besteller über. Der Übergabe steht der Annahmeverzug des Bestellers nach Maßgabe des § 446 BGB gleich.

(3) Versenden wir das Fahrzeug auf Verlangen des Bestellers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, richtet sich der Gefahrübergang nach § 447 BGB. Die bloße Übernahme der Transportkosten durch uns begründet für sich allein keine abweichende Gefahrtragung. Maßgeblich ist der Inhalt der jeweiligen Liefervereinbarung; individuelle Vereinbarungen und vereinbarte Incoterms®-Klauseln haben Vorrang. Unsere Verantwortlichkeit für eigene Pflichtverletzungen und die Haftung nach Ziffer 9 bleiben unberührt.

8 Sachmängel

(1) Ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft, gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB. Für die Dokumentation und Anzeige erkennbarer Transportschäden gilt Ziffer 13 Absatz 4.

(2) Für neue Fahrzeuge gelten die gesetzlichen Sachmängelrechte mit den in diesen Bedingungen, insbesondere in Ziffern 9 und 10, geregelten Bestimmungen. Der Besteller kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Unsere gesetzlichen Leistungsverweigerungsrechte, insbesondere wegen Unverhältnismäßigkeit, bleiben unberührt. Die erforderlichen Nacherfüllungskosten tragen wir nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Erfüllungsort der Nacherfüllung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir können die Durchführung in einer geeigneten Fachwerkstatt anbieten, soweit dies dem Besteller unter Berücksichtigung von Entfernung, Fahrbereitschaft und Transportaufwand zumutbar ist. Die erforderliche Transportabwicklung stimmen wir mit ihm ab; unsere gesetzliche Kostentragungspflicht bleibt unberührt. Der Besteller hat uns Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben und das Fahrzeug hierfür zur Verfügung zu stellen. Ersatzansprüche für eigenmächtig beauftragte Reparaturen bestehen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen; gesetzliche Fälle, in denen eine vorherige Fristsetzung oder Gelegenheit zur Nacherfüllung entbehrlich ist, bleiben unberührt. Rücktritt, Minderung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen; für Schadensersatz und Aufwendungsersatz gilt Ziffer 9. Bei unerheblichen Mängeln ist der Rücktritt nach Maßgabe des Gesetzes ausgeschlossen.

(4) Gebrauchte Fahrzeuge werden unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder für Ansprüche wegen des Fehlens einer wirksam vereinbarten Beschaffenheit. Er gilt ferner nicht für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche; diese richten sich ausschließlich nach Ziffer 9. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Die gesetzlichen Rückgriffsrechte des Bestellers gemäß §§ 445a, 445b und 478 BGB bleiben unberührt. Die in diesen Bedingungen geregelten Haftungsausschlüsse und Verjährungsregelungen schränken diese Rückgriffsrechte nicht ein.

(6) Herstellergarantien und sonstige Garantien gelten nach den jeweiligen Garantiebedingungen. Sie ersetzen oder beschränken die gegen uns bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche nicht.

(7) Bei gebrauchten Fahrzeugen stellen alters- und laufleistungsentsprechende Gebrauchsspuren und gewöhnlicher Verschleiß für sich genommen keinen Sachmangel dar, soweit sie mit der vereinbarten und gesetzlich geschuldeten Beschaffenheit vereinbar sind. Für Schäden, die erst nach Gefahrübergang durch unsachgemäße Nutzung, Behandlung oder Veränderungen entstehen und nicht auf einem bereits bei Gefahrübergang vorhandenen Mangel beruhen, bestehen insoweit keine Sachmängelansprüche gegen uns. Die gesetzlichen Regeln zur Beweislast, Ansprüche wegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung und die Ausnahmen nach Ziffer 8 Absatz 4 bleiben unberührt.

9 Schadensersatzhaftung

(1) Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei Übernahme einer Garantie haften wir nach deren Inhalt. Sonstige gesetzlich zwingende Haftung bleibt unberührt.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir im Übrigen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Diese Ziffer gilt für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen Sachmängeln, Lieferverzug, vorvertraglicher Pflichtverletzungen und anfänglicher Leistungshindernisse, sowie entsprechend für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Sie gilt auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

10 Verjährung

(1) Sachmängelansprüche bei neuen Fahrzeugen verjähren in einem Jahr ab Ablieferung.

(2) Bei gebrauchten Fahrzeugen gilt der Sachmängelausschluss nach Ziffer 8 Absatz 4. Soweit danach Sachmängelansprüche bestehen, verjähren diese in einem Jahr ab Ablieferung.

(3) Die Verkürzungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche in den Fällen der Ziffer 9 Absatz 1 und nicht für Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für Ansprüche aus Garantien gelten deren Bestimmungen; die Absätze 1 und 2 verkürzen Garantieansprüche nicht. Gesetzlich zwingende Verjährungsregelungen bleiben unberührt. Die gesetzlichen Rückgriffsrechte und deren Verjährung, insbesondere nach §§ 445a, 445b und 478 BGB, bleiben gemäß Ziffer 8 Absatz 5 unberührt. Für die Auswirkungen der Verjährung auf Rücktritt und Minderung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

11 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an gelieferten Fahrzeugen bleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller vorbehalten. Bei laufender Rechnung sichert der Eigentumsvorbehalt den anerkannten Saldo. Die Freigabepflicht nach Absatz 6 bleibt unberührt.

(2) Der Besteller darf Vorbehaltsfahrzeuge im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Die daraus entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer tritt er bereits jetzt in Höhe unseres jeweiligen Rechnungsendbetrags einschließlich Umsatzsteuer an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

(3) Der Besteller bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und keine Umstände vorliegen, die unseren Zahlungsanspruch im Sinne von § 321 BGB gefährden. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen und die zur Durchsetzung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie die Mitteilung der Abtretung an die Schuldner verlangen.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, können wir nach den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe des Vorbehaltsfahrzeugs verlangen.

(5) Vorbehaltsfahrzeuge dürfen ohne unsere Zustimmung weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Finanzierungen, die unsere Sicherungsrechte berühren, ist unsere vorherige Zustimmung einzuholen. Über Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter hat uns der Besteller unverzüglich in Textform zu informieren.

(6) Wir geben auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl frei, soweit ihr realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen um mehr als zehn Prozent übersteigt. Bei der Auswahl berücksichtigen wir die berechtigten Interessen des Bestellers.

12 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Abtretung nicht auf Geld gerichteter Ansprüche gegen uns bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn wir kein schützenswertes Interesse an der Beschränkung haben oder berechtigte Belange des Bestellers an der Abtretung überwiegen. Für Geldforderungen gilt kein vertragliches Abtretungsverbot. § 354a HGB und sonstige zwingende Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, bleibt der Vertrag im Übrigen nach Maßgabe des § 306 BGB wirksam. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis. Wir dürfen auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers klagen. Hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, gilt diese Vereinbarung nur, soweit sie nach den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Zuständigkeits- und Formvorschriften wirksam getroffen ist. Zwingende Zuständigkeiten und gesetzliche Formanforderungen bleiben unberührt.

(4) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(5) Liegen diese Verkaufsbedingungen auch in einer anderen Sprache vor, ist im Zweifel die deutsche Fassung maßgeblich.

13 Transporte

(1) Ein Transport wird nur aufgrund gesonderter Vereinbarung durchgeführt oder organisiert. Diese soll Abhol- und Zielort, Transportart, Auftraggeber des Frachtführers, Kosten sowie Zuständigkeit für Verladung und Entladung festlegen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beförderung auf einem offenen Fahrzeugtransporter. Übliche transport- und witterungsbedingte Verschmutzungen bei offener Beförderung stellen für sich genommen keinen Transportschaden oder Sachmangel dar, sofern keine tatsächliche Beschädigung des Fahrzeugs vorliegt. Vereinbarungen über eine gereinigte oder aufbereitete Übergabe sowie gesetzliche und vertragliche Schutzpflichten bleiben unberührt.

(2) Soweit vereinbart, beauftragen wir einen geeigneten Frachtführer mit der Beförderung. Eine zusätzliche Transportversicherung wird nur auf gesonderte Vereinbarung abgeschlossen; Umfang und Kosten werden dabei festgelegt. Gesetzliche und ausdrücklich vereinbarte Versicherungspflichten bleiben unberührt.

(3) Für Frachtverträge gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 407 ff. HGB und bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen zwingende internationale Transportübereinkommen wie die CMR. Diese Bestimmungen ersetzen nicht die kaufvertraglichen Regeln zum Gefahrübergang nach Ziffer 7.

(4) Erkennbare Transportschäden sollen bei Übergabe auf dem Frachtbrief, Lieferschein oder Übergabeprotokoll vermerkt, soweit zumutbar fotografisch dokumentiert und uns sowie dem Frachtführer unverzüglich mitgeteilt werden. Gesetzliche Untersuchungs- und Anzeigeobliegenheiten sowie ihre Rechtsfolgen, insbesondere nach § 377 HGB, § 438 HGB und Art. 30 CMR, bleiben unberührt.

(5) Stehen uns aus einem von uns abgeschlossenen Frachtvertrag Ansprüche gegen den Frachtführer wegen Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugs nach Gefahrübergang zu, treten wir diese an den Besteller ab; der Besteller nimmt die Abtretung an. Wir stellen ihm die zur Geltendmachung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Eigene Ansprüche des Bestellers gegen uns bleiben unberührt. Leistungen, die denselben Schaden ausgleichen, werden wechselseitig angerechnet; eine doppelte Entschädigung ist ausgeschlossen.

BuenaVista Cars GmbH
Boschstr. 15, 71287 Weissach
Telefon: +49 7044 93804-20
Fax: +49 7044 93804-22
info@buenavistacars.de
www.buenavistacars.de
Geschäftsführer: Benjamin Hübner, Christian Villa
Amtsgericht Stuttgart, HRB 726423
USt-IdNr.: DE259448736